

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Gewährleistungsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der RSP GmbH & Co. KG („uns“, „wir“). Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher neuer und gebrauchter Sachen („Ware“) durch uns. Dies gilt unabhängig davon, ob wir die Ware bei Lieferanten einkaufen oder diese selbst herstellen oder bearbeiten bzw. auf die Bedürfnisse des Kunden anpassen.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Absatz (1) i.V.m. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den diese AGB einbezogen werden, erkennt der Kunde deren Geltung zugleich für alle künftigen Verträge an, die er mit uns (auch mündlich oder per E-Mail) abschließt. Für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Ware gelten diese AGB in ihrer jeweiligen Fassung dabei als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB steht auf der Homepage der RSP GmbH & Co. KG (www.rsp-germany.com) zum Download bereit.
- (4) Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gelten ausschließlich unsere AGB. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn wir die Leistung an den Kunden in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführen.
- (5) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, den Inhalt der AGB (schriftlich oder mündlich) abzuändern. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsführung der handelnden Gesellschaft erforderlich. Die schriftliche Bestätigung entfaltet nur dann Wirksamkeit, wenn die sich aus der jeweils aktuellen Handelsregistereintragung ergebenen Vertretungsberechtigten unterzeichnet haben. Der Kunde hat die Wirksamkeit der Vertretungsberechtigung zu prüfen.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, so weit sie im Vertrag oder in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Sämtliche mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Kaufrecht zu beweglichen Sachen (UN-Kaufrecht; CISG, Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

§ 2 Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Waren und für im Zuge der Nachbesserung eingebauten Teile und für Umbauteile sowie neue Ersatzteile

- (1) Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Kunden für neu hergestellte Waren und für im Zuge der Nachbesserung eingebauten Teile und für Umbauteile sowie neue Ersatzteile gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit in diesem § 2 nichts Abweichendes geregelt ist. Neu ist Ware, die (außer zu Test- oder Vorführzwecken oder im Zuge der Umsetzung oder des Transports) noch nicht in Betrieb genommen wurde. Vorführzwecke sind wie folgt

definiert für Ersatzteile, Zubehörteile: Dient der Präsentation der Ersatzteile ohne erkennbare Benutzungsspuren. Für die Saugbagger ist der Vorführzweck wie folgt definiert: Maximal 50 Arbeitsstunden für den Ventilator, 15 Arbeitsstunden Kompressor, 2.000 km für Chassis, Material saugen (außer: kontaminierte Stoffe, Lehm). Das Baujahr einer Sache ist für die Qualifikation als neue Sache nicht maßgeblich. Für die P-Serie ist der Vorführzweck wie folgt definiert: Maximal 15 Arbeitsstunden für die Vakumpumpe, 15 Arbeitsstunden für die Wasseranlage, 2.000 km für Chassis, Material saugen (außer: kontaminierte Stoffe, Gefahrstoffe). Das Baujahr einer Sache ist für die Qualifikation als neue Sache nicht maßgeblich.

- (2) Gewährleistungsansprüche für neu hergestellte Waren und für im Zuge der Nachbesserung eingebauten Teile und für Umbauteile sowie neue Ersatzteile verjährn grundsätzlich nach zwölf (12) Monaten. Die Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung.

Für neu produzierte Saugbagger und für die Fahrzeuge der P-Serie gilt davon abweichend folgendes in Bezug auf den auslieferungszeitpunkt als Beginn der Gewährleistungsfrist:

- a) Liefert die RSP GmbH & Co. KG den Saugbagger oder das Fahrzeug der P-Serie selbst an den Endkunden auf der Grundlage eines mit ihm direkt geschlossenen Vertrages, beginnt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich mit der Auslieferung. Im Fall des Versendungskaufs beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe an die Transportperson.
- b) Liefert die RSP GmbH & Co. KG den Saugbagger oder das Fahrzeug der P-Serie an einen Vertragshändler, der an den Endkunden auf der Grundlage eines mit ihm geschlossenen Vertrages liefert, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Auslieferung an den Endkunden, wenn:
 - a. die Auslieferung an den Endkunden des Vertragshändlers innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Auslieferung durch uns an den Vertragshändler erfolgt und
 - b. der Vertragshändler den Nachweis erbringt, dass gemäß der Instandhaltungsanleitung die Wartungen durchgeführt wurden und
 - c. unter der nachzuweisenden Bedingung, dass der Ventilator maximal 50 Arbeitsstunden lief und
 - d. der Vertragshändler uns schriftlich mitteilt, wann der Saugbagger oder das Fahrzeug der P-Serie dem Endkunden übergeben wurde.

Auf den Gewährleistungsausschluss in § 5 Absatz (3) bei unterbleibenden Wartungsarbeiten während der Überführungszeiträume wird ausdrücklich hingewiesen.

- (3) Gewährleistungsansprüche für Teile, die im Zuge einer Nachbesserung eingebaut wurden, verjährn mit Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Ware.
- (4) Für Umbauteile, darunter werden Bauteile verstanden, die auf Wunsch des Kunden neu verbaut werden, und für neue Ersatzteile gilt dieser § 2 entsprechend.

- (5) Die Regelungen in § 2 Absatz (2) bis (4) gelten nicht, wenn und soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Sie gelten nicht, soweit Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB geltend gemacht werden. Unberührt bleibt auch die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die sich auf Bauwerke (§ 438 Absatz (1) Nr. 2 BGB) oder dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz (1) Nr. 1 a BGB) beziehen.

§ 3 Keine Gewährleistung für gebrauchte Waren (z.B. gebrauchte Ersatz-, Austausch- oder Umbauteile)

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird gebrauchte Ware (z.B. gebrauchte Ersatz-, Austausch- oder Umbauteile) in dem Zustand und mit der Beschaffenheit verkauft, den bzw. die sie bei Übergabe an den Kunden aufweist. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- (2) Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit gebrauchter Ware gehören insbesondere die typischen Schäden, die auf dem Alter sowie auf der bisherigen Abnutzung und dem bisherigen Gebrauch der Ware beruhen (sog. „Verschleißschäden“). Für diese wird keine Gewährleistung übernommen.
- (3) Als gebrauchte Ware im Sinne dieser AGB gelten auch Austauschteile. Dabei handelt es sich um gebrauchte Ersatzteile, die vom Hersteller oder uns aufbereitet und regeertert wurden, jedoch eine verminderte Restlebensdauer aufweisen.

§ 4 Gewährleistungsfrist für gebrauchte Saugbagger, für gebrauchte Fahrzeuge der P-Serie oder gebrauchte Saugaufbauten, Ausnahmen

- (1) Gebrauchte Saugbagger, gebrauchte Fahrzeuge der P-Serie oder gebrauchte Saugaufbauten (insbesondere ohne Chassis) („Kaufsache“) werden wie besichtigt, unter dem Ausschluss der Gewährleistung und in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Übergabe befinden, verkauft, soweit in § 4 Absatz (2) nichts Abweichendes geregelt ist. Von der Gewährleistungspflicht sind insbesondere das Chassis, die Verbrauchs- und die Verschleißteile ausgenommen. Unter Verbrauchs- und Verschleißteile fallen insbesondere auch Saug- und Hydraulikschläuche, Filterpatronen, Flüssigkeitsfilter und sonstigen Filtern, Öle, Bolzen, Buchsen und Dichtelemente.
- (2) Wir gewähren eine sechsmonatige (6) Gewährleistung, die sich auf die Funktionsfähigkeit des Saugaufbaus bezieht. Insoweit gilt der in § 3 Absatz (1) dieser AGB geregelte Gewährleistungsausschluss für die gebrauchte Kaufsache nicht.
- (3) Die in diesem § 4 geregelte Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Tag der Übergabe der Kaufsache. Etwaige, noch bestehende Gewährleistungs- oder Garantieansprüche in Bezug auf das Chassis sind beim Hersteller zu erfragen. Wir treten etwaig bestehende Ansprüche aus Sachmängelhaftung gegen den Hersteller, seinen Verkäufer oder sonstige Dritte an den Kunden ab. Im Übrigen gilt Absatz (1).
- (4) Der vorstehende Gewährleistungsausschluss (Absatz (1) bzw. die sechsmonatige Gewährleistungsfrist (Absatz 2)) gilt nicht, wenn es sich bei der Kaufsache um eine von uns hergestellte Kaufsache handelt und sich diese noch in der ursprünglichen, bei deren Verkauf vereinbarten Gewährleistungsfrist befindet. In diesem Fall bleibt der ursprüngliche Gewährleistungsumfang bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vollständig erhalten und die in Absatz (2) genannte Gewährleistung (begrenzt auf den darin genannten

Umfang) beginnt nach dem Tag der Beendigung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Beträgt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist genau oder mehr als sechs (6) Monate gilt ausschließlich § 3.

§ 5 Umfang der Gewährleistungsansprüche des Kunden, Obliegenheiten

- (1) Der Umfang unserer Haftung für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den Regelungen in diesem § 5 nichts anderes ergibt. Für Mängelansprüche des Kunden, die auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind, gelten die Regelungen in § 7.
- (2) Der Umfang der Gewährleistungsansprüche für neu hergestellte Waren und für im Zuge der Nachbesserung eingebauten Teile und für Umbauteile (vgl. § 2) richtet sich nach den Absätzen (3) bis (9). Der Umfang der Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Saugbagger, gebrauchte Fahrzeuge der P-Serie und gebrauchte Saugaufbauten (vgl. § 4) richten sich nach den Absätzen (3) bis (5) und (10) und für neue Ersatzteile (vgl. § 2) nach den Absätzen (3) bis (5) und (11). Die Absätze (12) bis (16) gelten für alle nicht ausgeschlossenen Gewährleistungsansprüche unabhängig davon, um welche Waren es sich handelt.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, ob ein Sachmangel vorliegt. Verschleißschäden oder Schäden, die auf bisheriger Abnutzung beruhen, begründen keinen Sachmangel. Keinen Sachmangel begründen ferner Umstände und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass
- die Ware vom Kunden oder Dritten fehlerhaft in Betrieb genommen oder falsch bedient oder falsch (insbesondere nicht entsprechend der Betriebsanleitung) montiert oder falsch oder nicht gewartet oder gepflegt wurde; oder
 - die Ware fehlerhaft, zweckwidrig oder übermäßig eingesetzt wurde; oder
 - sie durch Behinderung von Luftströmen oder Missachtung der Anweisungen für Betrieb oder Wartung entstanden sind; oder
 - ein Fall von höherer Gewalt vorliegt oder durch eine Gewalteinwirkung verursacht wurde; oder
 - ein normaler Verschleiß vorliegt; oder
 - die Ware zuvor vom Kunden oder einem Dritten verändert oder unsachgemäß instandgesetzt wurde; oder
 - in Abstimmung mit dem Kunden lediglich eine behelfsmäßige Instandsetzung vorgenommen wurde und über die Behelfsmäßigkeit hinaus Mängel auftreten; oder
 - die Ware zuvor ohne unsere vorherige Zustimmung oder nicht durch uns oder einem von uns autorisierten Service-Partner verändert oder instandgesetzt wurde; oder
 - falsche (insbesondere nicht kompatible oder von uns oder vom Hersteller nicht vorgesehene) Ersatzteile eingebaut oder Anbauteile angebaut wurden oder nicht zugelassene Betriebsstoffe, Öle etc. durch den Kunden verwendet wurden; oder

- j. ungeeignete Betriebsmittel verwendet wurden oder die Ware schädigenden (z. B. physischen, chemischen, elektrischen oder extremen meteorologischen oder geografischen) Einflüssen ausgesetzt wurde; oder
- k. frühere Mängel oder Schäden uns nicht rechtzeitig angezeigt wurden; oder
- l. die die Gewährleistungspflicht auslösenden Bauteile oder Ersatzteile geöffnet oder zerlegt wurden und daher das Vorliegen eines Gewährleistungsfalls nicht mehr nachweisbar ist; oder
- m. es sich um Transportschäden handelt, sofern der Gefahrübergang mit Übergabe an den Transporteur erfolgt ist;
- n. sich ein Schaden durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens vergrößert; oder
- o. ein Verstoß gegen ausländische gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte vorliegt; oder es sich um Umstände handelt, dass
- p. die Ware nicht mit ausländischen Vorschriften übereinstimmt, die von uns nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form zugesagt wurden; oder
- q. Abweichungen innerhalb üblicher Toleranzen vorliegen.

Soweit die Gewährleistungsfrist gemäß § 2 Absatz (2) dieser AGB erst mit der Übergabe an den Endkunden beginnt, müssen in dem Zeitraum zwischen der Übergabe an den Wiederverkäufer und der Übergabe an dessen Endkunden die Wartungsvorschriften eingehalten werden. Werden sie nicht eingehalten, besteht kein Gewährleistungsanspruch, sofern der Sachmangel auf die unterbliebene Wartung zurückzuführen ist. Der Kunde trägt die Beweislast für die Einhaltung der Wartungsvorschriften.

- (4) Ist der Kunde Unternehmer, unterliegen Mängelansprüche gegen uns zudem den nachfolgenden Einschränkungen in diesem Absatz (4). Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht, soweit Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 7 oder Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB geltend gemacht werden.

- a. Hat ein Dritter eine Garantie für bestimmte Eigenschaften oder die Beschaffenheit der Ware übernommen, stehen dem Kunden die Rechte aus der Garantie grundsätzlich neben und unabhängig von seinen Gewährleistungsansprüchen gegen uns zu. Liegen Sach- oder Rechtsmängel vor, die von der Garantie erfasst werden, ist der Kunde jedoch verpflichtet, zunächst seine Ansprüche aus der Garantie gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Solange dies nicht erfolgt ist, können wir die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Kunden verweigern. Der Kunde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, gerichtlich gegen den Dritten vorzugehen. Wir sind vielmehr zur Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Kunden verpflichtet, wenn und soweit der Dritte die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche aus der Garantie nicht freiwillig erfüllt oder die Ansprüche des Kunden dadurch nicht vollständig befriedigt werden.

- b. Für öffentliche Äußerungen (z. B. Anzeigen oder Werbeaussagen) Dritter übernehmen wir keine Haftung. Dritter in diesem Sinne ist auch der jeweilige Hersteller der Ware, soweit wir die Ware nicht selbst hergestellt haben.

- (5) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss oder der Abnahme kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau bzw. der Verarbeitung zu erfolgen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich (per E-Mail, per Fax, per Brief o.ä.) anzugeben. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

- (6) Sofern ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, sind wir zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) oder zum Austausch gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile berechtigt. Ein Wahlrecht des Kunden besteht insoweit nicht. Wir können die Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig machen. Der Kunde ist dabei jedoch berechtigt, einen unter Berücksichtigung eines vorliegenden Mangels verhältnismäßigen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- (7) Liegen die Voraussetzungen eines Nacherfüllungsanspruches vor, hat der Kunde uns zur Nacherfüllung eine Frist von mindestens 21 Tagen zu gewähren; diese Frist wird angemessen verlängert, wenn dies unsere Betriebsverhältnisse erfordern.

- (8) Sind wir nach dem Vertrag nicht zum Einbau der Ware verpflichtet, besteht auch im Rahmen einer Ersatzlieferung keine Pflicht zum Ausbau der mangelhaften oder zum Einbau einer mangelfreien Ware bzw. zur Übernahme der diesbezüglichen Kosten.

- (9) Der Kunde ist berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 7 zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach mindestens drei Versuchen fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist und eine uns vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung, versehen mit dem Hinweis auf die Absicht zur Kaufpreisminderung oder vom Vertrag zurückzutreten, erfolglos abgelaufen oder nach dem Gesetz entbehrlich ist. Das Gleiche gilt, wenn wir die Nacherfüllung berechtigt verweigern oder uns die Nacherfüllung unmöglich ist. Wegen eines unerheblichen Mangels besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- (10) Die Gewährleistung für gebrauchte Saugbagger, gebrauchte Fahrzeuge der P-Serie und gebrauchte Saugaufbauten bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit. Sollte während der Gewährleistungszeit ein Mangel auftreten, so gewähren wir im Rahmen der Gewährleistung die kostenfreie Reparatur. Die Fälle des Gewährleistungsausschluss nach Absatz (3) Buchstaben a. bis q. gelten entsprechend.
- (11) Sollte während der Gewährleistungszeit ein Mangel an den neuen Ersatzteilen auftreten, so gewähren wir im Rahmen dieser Gewährleistung entweder die kostenfreie Reparatur der Ware oder den kostenfreien Austausch der Ware gegen einen gleichwertigen Artikel. Die Fälle des Gewährleistungsausschluss nach Absatz (3) Buchstaben a. bis q. gelten entsprechend.
- (12) Unser Recht, die Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich ist.
- (13) Verlangt der Kunde von uns die Beseitigung eines Mangels und stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, ist der Kunde verpflichtet, uns die dadurch entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.
- (14) Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile der Leistung, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Kosten einer vom Kunden oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von uns nicht erstattet.
- (15) Jede weitergehende Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir einen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- (16) Ein Recht des Kunden, etwaige Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von uns zu verlangen, besteht nicht. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (2) Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche gegenüber uns auf die Lieferung von Ersatzteilen mit herkömmlichem Versand. Erforderliche Arbeiten unseres Service-Personals vor Ort werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Arbeitspreise zuzüglich der anfallenden Reisekosten separat berechnet.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Gewährleistung setzt folgendes voraus:
- Nach Auftreten des Mangels ist uns dieser unverzüglich schriftlich (per E-Mail, per Fax, per Brief o.ä.) zu melden. Dabei muss der konkrete Mangel und die Umstände bei der Entstehung des Mangels beschrieben werden. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, sind Gewährleistungsleistungen ausgeschlossen.
 - Uns sind alle weiteren, von uns angeforderten nötigen Informationen innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich (per E-Mail, per Fax, per Brief o.ä.) zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, sind Gewährleistungsleistungen ausgeschlossen. Auf der Grundlage dieser Informationen treffen wir eine Entscheidung über den Gewährleistungsanspruch.
 - Auf unser Verlangen müssen die betroffenen Teile zurückgesendet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass Beschädigungen auf dem Transportweg durch eine entsprechende Verpackung vermieden werden.
 - Sofern es sich um einen berechtigten Gewährleistungsanspruch handelt, erfolgt die Gewährleistungsabwicklung frachtfrei. Eventuell vom Kunden verauslagte Versandkosten werden dann durch uns erstattet.

§ 7 Schadens- und Aufwendungersatzansprüche des Kunden, Verjährung

- Unsere Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungersatz richtet sich nach diesem § 7. Dies gilt sowohl für unsere vertragliche Haftung als auch für unsere Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen.
- Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir, sofern sich nichts Abweichendes aus den nachfolgenden Regelungen ergibt, nur, wenn:
 - wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wesentlich sind zudem Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

- b. Pflichten zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verletzt werden und diese dem die Leistung durch uns nicht mehr zuzumuten ist.
- (4) Im Übrigen ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sofern wir gemäß § 7 Absatz (3) dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt diese Haftungsbegrenzung auch für Fälle, in denen wir gemäß § 7 Absatz (2) für Pflichtverletzungen einfacher Erfüllungsgehilfen (die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von uns sind) haften. Der Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn, ist jeweils ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Sofern wir (auch ohne Verschulden) haften, ist die Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. § 7 Absatz (4) Satz 3 und 4 gelten auch in diesem Fall. Wir haften nicht aufgrund der Verletzung des Vertrages oder einer gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer unerlaubten Handlung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit) für Personenschäden, für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Verlust von Verträgen oder für sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder für sonstige indirekte Schäden oder Folgeschäden, die dem Auftraggeber entstehen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle deliktschen und außervertraglichen Ansprüche. Produkthaftungsansprüche sind davon ausgeschlossen.
- (6) Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen und Ansprüche nach diesem § 7 verjähren nach zwölf Monaten, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe dieses § 7.
- (8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in § 7 Absatz (3) bis (7) gelten nicht für die folgenden Schäden und Ansprüche, soweit diese zulässig ausgeschlossen wurden:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer von uns übernommenen Beschaffheitsgarantie;
 - alle anderen Fälle, in denen die gesetzlichen Haftungsregeln zwingend sind.
- (9) Wird, während wir in Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (10) Die Regelungen in diesem § 7 gelten auch für eine gegebenenfalls vorliegende persönliche Haftung unserer Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (11) Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Sitz oder - nach unserer Wahl - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Der Kunde wird bei Änderungen wesentlicher Bestandteile der AGB schriftlich informiert. Die Änderungen werden Vertragsbestandteil und gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird im Mitteilungsschreiben gesondert hingewiesen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Widerspricht der Kunde einer Änderung, behalten wir uns vor, von einer Fortführung des Vertragsverhältnisses Abstand zu nehmen.
- (3) Sollten einzelne Regelungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Erfolg der Regelung möglichst nahekommt. Gleichermaßen gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.